

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(2013/C 273/06)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2009

In den jährlichen Durchschnittskosten ist die Kürzung um 20 v. H. nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽¹⁾ nicht berücksichtigt.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 v. H. gekürzt.

I. Anwendung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽²⁾ im Jahr 2009 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Lettland	243,65 LVL	16,24 LVL

II. Anwendung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2009 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten (ab 2002 nur pro Kopf) heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Lettland	325,11 LVL	21,67 LVL

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.